

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 10/13 B

L 4 P 436/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 P 564/11 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ham b ü c h e n , den Richter Sch r i e v e r und die Richterin Dr. Wa ß e r sowie die ehrenamtlichen Richter He h r und R i e s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2013 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der im Mai 2005 geborene Kläger erhielt seit Dezember 2008 Leistungen nach der Pflegestufe I seitens der Beklagten. Sein Antrag auf Höherstufung in die Pflegestufe II war zunächst erfolglos (*Bescheid vom 14.5.2010, Widerspruchsbescheid vom 1.2.2011*). Die hiergegen gerichtete und von der Anwaltskanzlei H. für den Kläger erhobene Klage hat das SG nach umfangreicher Beweisaufnahme abgewiesen, weil die für Pflegestufe II erforderlichen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt seien (*Urteil vom 3.8.2012*). Mit der am 22.11.2012 - rechtzeitig - von Rechtsanwalt A. beim LSG eingereichten Berufungsschrift hat der Kläger sein Rechtsschutzbegehren weiterverfolgt. Am 23.11.2012 ist eine weitere Berufungsschrift - ebenfalls rechtzeitig - beim SG eingegangen, gefertigt von der Anwaltskanzlei H. . Am 27.12.2012 hat Rechtsanwalt A. ein Schreiben beim LSG vorgelegt, in dem er angibt, dass er nunmehr den Kläger vertrete und eine entsprechende Mitteilung an Rechtsanwalt H. erfolgt sei. Unter dem 14.1.2013 hat die Anwaltskanzlei H. gegenüber dem SG schriftsätzlich erklärt, die Berufung werde ausdrücklich zurückgenommen. Nach Hinweis des LSG vom 21.1.2013, dass sich der Rechtsstreit erledigt habe, hat Rechtsanwalt A. vorgebracht, dies sei nicht der Fall; Rechtsanwalt H. habe lediglich seine eigene und ohne Bevollmächtigung eingelegte Berufung zurückgenommen, weshalb das Verfahren fortzusetzen sei. Mit Urteil vom 19.4.2013 hat das LSG festgestellt, dass das Berufungsverfahren durch die Berufungsrücknahme vom 14.1.2013 erledigt sei; der Kläger habe die der Anwaltskanzlei H. erteilte Vollmacht nicht zurückgenommen, sodass er sich deren Prozessführung - selbst wenn sie unzutreffend gewesen sein sollte - zurechnen lassen müsse. Seit 1.5.2013 erhält der Kläger nach erneuter Begutachtung nunmehr Leistungen nach der Pflegestufe II (*Bescheid vom 27.6.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er vorrangig das Vorliegen eines Verfahrensfehlers rügt und ergänzend bemängelt, dass das SG seinen maßgeblichen Hilfebedarf unzutreffend festgestellt habe.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit der Kläger eine unzutreffende Rechtsanwendung durch das SG bemängelt, und im Übrigen unbegründet, weil dem LSG im Ergebnis kein Verfahrensfehler vorzuwerfen ist.
- 4 1. Grundsätzlich ist eine Nichtzulassungsbeschwerde nur statthaft gegen Entscheidungen, die mit der Revision anfechtbar sind. Das betrifft hier allein das Urteil des LSG vom 19.4.2013, nicht



aber die vorangegangene Entscheidung des SG (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 2b mwN*). Zudem rügt der Kläger der Sache nach eine unzutreffende Rechtsanwendung, weil die Gerichte seinen maßgeblichen Hilfebedarf zu niedrig festgestellt hätten. Unabhängig von der Frage, ob dieser Vorwurf zutrifft (*wohl nicht, vgl SG-Urteil, Umdruck S 6 ff*), könnte diese Rüge nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde führen. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung - allein um eine solche könnte es sich hier handeln - sind nicht schon dann gegeben, wenn ein Gericht in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Entscheidung des Einzelfalles stellt nur die Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache dar (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll allein zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der vorangegangenen richterlichen Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 182 mwN*). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat der Kläger im Übrigen auch gar nicht gestellt.

- 5 2. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Im vorliegenden Fall rügt der Kläger, dass das LSG nicht über den geltend gemachten Anspruch auf Leistungen nach der Pflegestufe II ab März 2010 entschieden, sondern eine Prozessentscheidung getroffen hat, obwohl die Berufung nicht zurückgenommen worden sei. Mit dieser im Einzelnen noch weiter substantiierten Begründung ist ein Verfahrensmangel ausreichend bezeichnet (*vgl auch BSGE 1, 283; BSG SozR Nr 164 und Nr 191 zu § 162 SGG; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 87 mwN*).
- 6 Erforderlich ist jedoch weiterhin, dass der Verfahrensfehler auch tatsächlich vorliegt, dem LSG also ein "error in procedendo" unterlaufen ist; nur dann kommt eine Zulassung der Revision oder eine Zurückverweisung gemäß § 160a Abs 5 SGG in Betracht (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 136 und Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160 RdNr 22a - jeweils mwN*). Auszugehen ist dabei von der materiell-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts; ob diese Ansicht im Einzelnen zutrifft, ist der Beurteilung durch das BSG entzogen, soweit sie zumindest vertretbar ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 33; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 90 mwN*). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist nicht davon auszugehen, dass das LSG den gerügten Verfahrensfehler begangen hat.
- 7 Im vorliegenden Fall hatten sowohl die Anwaltskanzlei H. als auch Rechtsanwalt A. Prozessvollmachten zu den Akten gereicht, die bis zum 14.1.2013 - dem vom LSG angenommenen Abschluss des Berufungsverfahrens - nicht widerrufen worden waren. Gemäß § 202



SGG iVm § 84 S 1 ZPO sind mehrere Bevollmächtigte grundsätzlich berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Prozessvertretung vorzunehmen. Folgerichtig hat deshalb der BGH bereits entschieden, dass der Verlust eines Rechtsmittels eintritt, wenn beide Prozessbevollmächtigte unabhängig voneinander zB Berufung einlegen und einer von ihnen später "die Berufung" ohne einschränkenden Zusatz zurücknimmt (*BGH NJW 2007, 3640*). Diese Rechtsauffassung vertritt auch das BSG (*vgl BSG SozR 3-1500 § 156 Nr 1 und BSG Beschluss vom 1.2.2000 - B 10 LW 18/99 B*) und hat ergänzend ausgeführt, dass eine Prozessvollmacht nicht ohne Weiteres von selbst durch Bestellung eines anderen Bevollmächtigten endet; der Vollmachtgeber müsse vielmehr dem Prozessbevollmächtigten das Mandat entziehen und dem Gericht, bei dem die Sache anhängig ist, vom Erlöschen der Vollmacht Kenntnis geben. Hiervon ist das LSG ebenfalls ausgegangen; dies ist nicht zu beanstanden.

8 Der Hinweis des Klägers, das LSG hätte - insbesondere nach der Anfrage vom 4.12.2012, durch wen er nun vertreten werde - aus seinem Schriftsatz vom 20.12.2012 schlussfolgern müssen, das Mandat der Anwaltskanzlei H. sei erloschen, geht fehl. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn sich daraus eindeutig ergeben hätte, dass ein neuer Bevollmächtigter anstelle des bisherigen bestellt und dessen Vollmacht nicht mehr gültig sei (*BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 8; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 73 RdNr 74 mwN*). Gerade dies hat Rechtsanwalt A. aber nicht zum Ausdruck gebracht, sondern nur, dass er seine Vertretung an die Kollegen mitgeteilt habe. Daraus durfte das LSG ohne Verfahrensfehler entnehmen, dass weiterhin beide Prozessbevollmächtigungen Bestand haben, zumal die Anwaltskanzlei H. im Schriftsatz vom 14.1.2013 erklärt hat, man nehme "das Rechtsmittel der Berufung hiermit ausdrücklich zurück".

9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

